

## **16P - EIGENHEIM - BAUSTEIN FEUER PLUS**

### **Versicherte Sachen (zusätzlich zur Grunddeckung gemäß Klausel 14P):**

#### **Gartenanlagen und Kulturen**

Kulturen, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie deren Früchte) auf dem Grundstück bis insgesamt **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“.

#### **Sonnenkollektoren** (auch Photovoltaikanlagen)

inkl. dazugehörige Glastafeln am Gebäude und am Grundstück gegen die versicherten Gefahren, auch Glasbruch infolge Sturm, Hagel.

#### **KFZ in der Garage**

Eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltversicherung) in der Garage am eigenen Grundstück bis **EUR 15.000,--** zum Zeitwert auf „Erstes Risiko“.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

#### **KFZ am Grundstück**

Eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltversicherung) im ruhenden Zustand auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort gegen Schäden gemäß Artikel 1 der AFB bis **EUR 15.000,--** zum Zeitwert auf „Erstes Risiko“.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

#### **Fix montierte Haustechnik**

Fix montierte Haustechnik (z.B. Pumpen, Gartenbewässerung) auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort gilt bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

#### **Baustoffe**

Mitversichert gelten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung des Eigenheimes dienen und Eigentum des Versicherungsnehmers sind, bzw. diesem unter Eigentumsvorbehalt übergeben werden.

### **Versicherte Kosten:**

#### **Ersatzwohnung bzw. Hotelkosten**

Es gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 1.500,--** pro Monat, maximiert mit **EUR 10.000,--** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“, mitversichert, sofern das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß den AFB ganz oder teilweise unbenutzbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benutzbar gebliebenen Teilen des Gebäudes nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen einer Haushaltversicherung **insgesamt EUR 10.000,--**.

#### **Kosten für Zwischenlagerung**

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 der AFB gelten die notwendigen Kosten für die Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten (wie Self Storage) bis 10 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

### **Nebenkosten**

In Ergänzung des Artikel 1, Punkt 7 der AFB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten insgesamt bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen**

Ergänzend zu Artikel 2 der AFB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Feuerschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

### **In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch mitversichert:**

#### **Vorsorge**

Es gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu **20 %** der Gesamtversicherungssumme mitversichert (gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“). Die Vorsorgeversicherung gilt auch für Nebengebäude, die während der Laufzeit neu gebaut werden - bei nächster Überarbeitung müssen sie jedoch im Vertrag berücksichtigt werden.

#### **Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von Artikel 1, Punkt 6, lit. c) der AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch sonstige Himmelskörper.

#### **Schäden durch indirekten Blitzschlag an:**

- elektrischen Gebäudeinstallationen,
- Hauswasserpumpen,
- elektrischen Teilen der Heizungsanlage,
- elektrischen Pumpen und Motoren im Gebäude (ausgenommen Schwimmbeckenpumpen und Haushaltgeräte),
- Gegensprech- und Toröffnungsanlagen,
- elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen,
- Warmwasseraufbereitungsanlagen,
- privaten Antennenanlagen am Gebäude oder auf dem Grundstück,
- elektrische Teile von Parabolspiegel, sowie an
- Erdwärmeanlagen und elektrische Teile der Sonnenenergieanlagen und Erdkabel (soweit der Versicherungsnehmer für deren Wiederinstandsetzung verantwortlich ist)

#### **im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme.**

In Abänderung des Artikel 1, Punkt 3, 2.Absatz, der AFB haftet der Versicherer bei oben angeführten Gegenständen auch für die nach den AFB nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

#### **Verpuffungsschäden**

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 4 der AFB gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gilt bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

#### **Schäden durch Überspannung**

Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromstärke durch den Netzbetreiber verursacht) an:

- elektrischen Gebäudeinstallationen,

- Hauswasserpumpen,
- elektrischen Teilen der Heizungsanlage,
- elektrischen Pumpen und Motoren im Gebäude (ausgenommen Schwimmbeckenpumpen und Haushaltgeräte),
- Gegensprech- und Toröffnungsanlagen,
- elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen,
- Warmwasseraufbereitungsanlagen,
- privaten Antennenanlagen am Gebäude oder auf dem Grundstück,
- elektrische Teile von Parabolspiegel, sowie an
- Erdwärmeanlagen und elektrische Teile der Sonnenenergieanlagen und Erdkabel (soweit der Versicherungsnehmer für deren Wiederinstandsetzung verantwortlich ist)

gelten als mitversichert, jedoch maximiert mit **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“.

Die Entschädigung erfolgt generell zum Neuwert.

Der **Selbstbehalt** je Schadensfall beträgt **EUR 150,--**.

### **Brandherd**

In Erweiterung von Artikel 1 der AFB gelten Schäden an der Brandursache selbst bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Sengschäden**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2 b der AFB gelten Sengschäden bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sengschäden durch Tabak und Tabakprodukte oder beim Bügeln.

Der **Selbstbehalt** je Schadensfall beträgt **EUR 150,--**.

### **Sachschäden durch Einsatzkräfte**

Sachschäden an den versicherten Gebäudebestandteilen in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer- oder Rauchmelder oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

(Beispiel: Brandmelder schlägt Fehlalarm und Eingangstür wird durch Feuerwehr aufgebrochen.)

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,--** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr begrenzt.

Andere Versicherungen gehen dieser Erweiterung vor.

### **Schmorschäden**

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2 der AFB gelten Schmorschäden an der Licht- und Kraftinstallation im Gebäude und am Grundstück bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Folgeschäden durch Ruß und Rauch**

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2 der AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

### **Neuwertentschädigung**

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen (Klausel 31Z) gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

### **Unterstützung im Schadensfall**

Nach einem versicherten Schadensereignis kann der Versicherungsnehmer auf ausgewählte Professionisten in seiner Region zurückgreifen. Eine aktuelle Liste dieser findet man unter

[www.donauversicherung.at/privatkunden/wohnen/partnerunternehmen](http://www.donauversicherung.at/privatkunden/wohnen/partnerunternehmen)

**GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES**  
**Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Gebäudeversicherung in der Sparte Feuer**

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 50 % der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.